

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	39 (1968)
Heft:	8
Artikel:	Gesellschaft als Abgott : ueber die Menschenrechte in Oststaaten
Autor:	Zellweger, Eduard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-807185

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES HEIM- UND ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 8 August 1968 Laufende Nr. 438

39. Jahrgang Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

60 Jahre Schule für soziale Arbeit Zürich

Diskussion: Probleme aus der VSA-Umfrage

Kleines Heim-ABC

49. Delegiertenversammlung

Pro Infirmis in Schaffhausen

Umschlagbild:

Schwanen-Idyll am Vierwaldstättersee

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger,
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 6 91 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz & Co.,
8820 Wädenswil ZH, Tel. (051) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLENINSERATE: Beratungs- und
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,
Tel. (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 20.—,
halbjährlich Fr. 12.—, Ausland Fr. 23.—,
Einzelnummer Fr. 2.50 plus Porto

VSA

Gesellschaft als Abgott

Ueber die Menschenrechte in den Oststaaten

Von alt Ständerat Dr. Eduard Zellweger, Zürich *

Wie die Verfassungen der meisten demokratischen Rechtsstaaten enthalten auch die Verfassungen der kommunistischen Staaten Europas sogenannte Grundrechtskataloge, das heisst: Auch die Verfassungen dieser kommunistischen Staaten gewährleisten die Menschenrechte — oder, wie wir in der Schweiz nach der Terminologie unserer Verfassung sagen würden: die politischen Rechte und die Freiheitsrechte. So ist beispielsweise das zehnte Kapitel der Sowjetverfassung von 1936, die noch immer in Geltung ist, überschrieben mit «Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger». Wir stossen hier auf nahezu alle Freiheitsrechte, welche durch die Verfassungen der unabhängig gewordenen Kolonien Englands in Nordamerika und alsdann durch die französische Revolution proklamiert worden sind, vermehrt durch einige soziale Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, das Recht auf Erholung, das Recht auf Erziehung.

Keine geschützte Privatsphäre

Die Grundrechtskataloge in den Verfassungen kommunistischer Staaten haben allerdings einen ganz anderen Sinn als unsere Grundrechtskataloge. Sie bezwecken keinesfalls, einen staatsfreien Raum, eine gegen Staats eingriffe geschützte Privatsphäre zu schaffen, eine Sphäre, in der sich das selbstverantwortliche Individuum frei entfalten kann. Anders als in unseren west-

* Vortrag gehalten an der VSA-Jahrestagung 1968 in Brunnen; Abschrift einer Tonbandaufnahme.

lichen Demokratien, stellen die Grundrechte in den kommunistischen Staaten keine Schranken für die Staatsgewalt dar; sie ziehen keine Grenzen, vor denen die Träger der Staatsgewalt Halt zu machen hätten. Schon der Text dieser kommunistischen Verfassungen lässt uns Schweizer und Westeuropäer unbekannte Schranken der Grundrechte erkennen.

Gewiss, auch in der Schweiz und in andern rechtsstaatlichen Demokratien sind die individuellen Freiheitsrechte nicht uneingeschränkt, sondern nur unter den sogenannten polizeilichen Vorbehalten garantiert. Das heisst: Der Gebrauch der Grundrechte darf eingeschränkt werden, wenn er die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Gesundheit, Sittlichkeit usw. gefährdet oder stört. Eine Versammlung zum Beispiel darf verboten werden, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass sie in eine Saalschlacht mit Körperverletzungen und Sachbeschädigungen ausarten wird. Hier handelt es sich um einen Eingriff in die Vereinsfreiheit. Oder die Abhaltung eines Viehmarktes darf untersagt werden, wenn anzunehmen ist, dass er zur Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche beitragen würde. Das ist ein Eingriff in die Handels- und Gewerbefreiheit aus gesundheitspolizeilichen Gründen. Die Verfassungen kommunistischer Staaten enthalten in der Regel eine ausdrückliche Vorschrift, durch welche die Grundrechte weit über die bei uns üblichen polizeilichen Schranken hinaus eingeschränkt werden. So wird etwa nach Artikel 125 der Sowjetverfassung die Redefreiheit, die Pressefreiheit, die Versammlungs- und Kundgebungs freiheit, die Freiheit von Umzügen und Demonstrationen nur garantiert, sofern sie «in Übereinstimmung» steht «mit den Interessen der Werktätigen zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems». Und Artikel 43 der jugoslawischen Bundesverfassung von 1946 bestimmte: «Zum Schutze der bürgerlichen Freiheiten und der demokratischen Einrichtungen der förderativen Volksrepublik Jugoslawien, die durch diese Verfassung festgelegt sind, ist es ungesetzlich und strafbar, diese Bürgerrechte zwecks Aenderung und Verletzung der verfassungsmässigen Einrichtungen und in antide mokratischem Sinne zu gebrauchen.» «Antide mokratisch» heisst hier natürlich «antikommunistisch». Vergleichen Sie diese Bestimmung etwa mit unserer Volksinitiative, mit der Verfassungsinitiative, vermittels welcher wir irgendetwas vorschlagen können! Wir könnten also beispielsweise mit der Verfassungsinitiative das Postulat «Enteignet Springer!» verwirklichen. Die Verfassungsinitiative ist inhaltlich vollkommen frei — das ist die jakobinische Seite unserer Demokratie. Der Bundesrat und die Bundesversammlung prüfen den Inhalt einer Verfassungsinitiative in keiner Weise. Wie der Bundesrat einmal sagte, vertrauen die Bundesbehörden auf die Einsicht des Volkes, den gesunden commonsense, um unmögliche oder gefährliche Initiativen abzulehnen.

Opposition gilt als rechtswidrig

Vorschriften wie die eben zitierten schliessen nach feststehender Praxis den Gebrauch der Grundrechte in jeder dem Regime entgegenwirkenden Richtung aus. Lediglich regimetreue Staatsbürger, also Kommunisten und ihre Anhänger, können praktisch von ihren Grund-

rechten Gebrauch machen. Die erwähnten einschränkenden Klauseln statuieren die Rechtswidrigkeit jeder Opposition. Ihre konsequente Anwendung führte in den Volksdemokratien, die wie Jugoslawien, die Tschechoslowakei und Ungarn unmittelbar nach dem Kriege noch mehrere Parteien hatten, geradewegs zum Einparteienstaat.

In der Sowjetunion ist der Einparteienstaat in der Verfassung selbst vorgezeichnet. Das ergibt sich aus Artikel 126, in Verbindung mit den ebenfalls in der Verfassung enthaltenen Vorschriften über das Wahlrecht. Artikel 126 lautet: «In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen wird den Bürgern der UdSSR das Recht gewährleistet, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen.» Das ist also die Vereinsfreiheit. «Die aktivsten und zielbewusstesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und andern Schichten der Werktätigen vereinigen sich aber in der kommunistischen Partei der Sowjetunion (Bolschewiki), die den Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung des sozialistischen Systems ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen sowohl wie der staatlichen bildet.»

Absolutes Primat der Partei

Der letzte Satz dieses Zitats offenbart deutlich den Primat der kommunistischen Partei in Staat und Gesellschaft. Ich werde auf diesen Primat, der das hervorstechendste Merkmal der Diktatur des Proletariates ist, noch zu sprechen kommen. Die Tätigkeit sämtlicher gesellschaftlicher Organisationen wird effektiv von der Partei bestimmt. Diesen Sachverhalt hat man sich vor allem dann vor Augen zu halten, wenn man die politischen Grundrechte der Sowjetbürger, nämlich die Wahlrechte, würdigen will. Alle Bürger und Bürgerinnen der Sowjetunion, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das Recht, an der Wahl der Sowjets, der Räte, teilzunehmen. Die Sowjets — die genaue Bezeichnung lautet: «Sowjets der Deputierten der Werktätigen» — sind die Volksvertretungen auf den verschiedenen Stufen der staatlichen Organisation, vom Obersten Sowjet der UdSSR, dem Bundesparlament, bis hinunter zu den Gemeinde- und Dorfräten.

Nur nebenbei gesagt: Die staatliche Organisation, wie sie sich aus der Verfassung ergibt, stimmt weitgehend mit unserer eigenen staatlichen Organisation überein. Wir haben unten die Gemeindeversammlungen und die Gemeinderäte, wir haben Stadträte, Kantonsparlamente, Regierungsräte, das Bundesparlament und den Bundesrat. Und in Diskussionen mit sowjetrussischen Juristen sage ich immer: «Wir sind viel demokratischer als Ihr. Denn bei Euch wird wohl der Gemeinderat — also das Gemeindeparlament — gewählt, nicht aber die Gemeindeexekutive — ich Zürich: der Stadtrat. Bei uns wird sogar der Stadtrat, die Exekutive, durch das Volk gewählt. Sie sind dann bass erstaunt, wenn sie das erfahren.

Nach Artikel 134 der Sowjetverfassung erfolgt die Wahl der Sowjets auf der Grundlage des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung. Dieses Wahlrecht wird nun aber entscheidend

eingeschränkt durch den Artikel 141, wonach das Recht, Kandidaten aufzustellen (darauf kommt es ja an!), nur den gesellschaftlichen Organisationen und den Vereinigungen der Werktätigen zukommt, nämlich den kommunistischen Parteiorganisationen, den Gewerkschaften, den Genossenschaften, Jugendorganisationen und Kulturvereinigungen, die alle — wie Sie gehört haben — von der kommunistischen Partei gelenkt werden. Vergleichen Sie dazu die Situation in der Schweiz, wo es genügt, dass 15 Bürger sich für einen Kandidaten entscheiden und diesen mit ihrer Unterschrift versetzen der Staatskanzlei vorschlagen! (Ich spreche von den Nationalratswahlen.)

Die Sowjetdeputierten werden in Einerwahlkreisen gewählt. Da nicht nur die kommunistische Partei, sondern auch andere Organisationen Kandidaten aufzustellen berechtigt sind, wäre es nach dem Wortlaut der Verfassung durchaus möglich, dass in einem Wahlkreis mehrere Kandidaten aufgestellt werden, allerdings Kandidaten derselben politischen Couleur. In einem Interview, das er nach Inkrafttreten der Verfassung von 1936 einem amerikanischen Journalisten gewährte, sagte Stalin die Nominierung mehrere Kandidaten in den Einerwahlkreisen und daraus resultierende Wahlkämpfe voraus. Dazu ist es indessen nie gekommen.

Wohl hat sich ereignet, dass zunächst Kandidaten von verschiedenen Organisationen, beispielsweise von der Partei, von der Gewerkschaft und vom Komsomol, nominiert wurden. Doch einige man sich in der Folge stets auf einen Kandidaten, so dass dem Bürger die Möglichkeit, unter zwei oder mehreren Kandidaten seine Wahl zu treffen, nie geboten wurde, nie geboten wird. Die Wahl hat denn auch ihren Wortsinn verloren. Die Wahlen sind ausschliessliche Anlässe dazu, dem Regime das Vertrauen zu bekunden, indem man den einzigen nominierten Kandidaten wählt. Darum bemühen sich die Bürger am Wahltag auch regelmässig in so grosser Zahl an die Urne. Das erklärt die 99,99 Prozent-Wahlbeteiligung, von der wir regelmässig in den Zeitungen lesen. Denn das Fernbleiben würde einem Bürger als Regimesfeindlichkeit ausgelegt.

Freiheitsrechte eingeschränkt oder ausgehöhlt

Soviel zum Thema Volksrechte oder politische Rechte in den kommunistischen Staaten! Befassen wir uns nun kurz mit den individuellen Freiheitsrechten. Hiezu ist generell zu sagen, dass sie nicht nur durch die in der Verfassung selbst enthaltenen Klauseln, von denen ich einige erwähnt habe, eingeschränkt sind, sondern häufig durch die Gesetzgebung völlig ausgehöhlt werden. Der kommunistische Gesetzgeber fühlt sich nicht dem Gesetze verpflichtet, dass er in seiner Rechtsetzung den Wesensgehalt der Freiheitsrechte nicht antasten darf. Ich wähle als Beispiel die Freiheit der Meinungsäusserung, weil ihr in der Demokratie und für die Demokratie eine besondere Bedeutung zukommt.

Für die Demokratie ist ja charakteristisch, dass sich der Volkswille so oder anders zur Geltung bringen kann. In rechtlicher Weise wird der Volkswille durch die Beteiligung des Wahl- und Stimmrechts zum Ausdruck gebracht. Bevor sich indessen der Volkswille in rechtlich verbindlicher Weise äussert, muss er entstehen,

muss er sich bilden. Und der Bildung des Volkswillens dient nun vor allem die Meinungsäusserungsfreiheit in ihren verschiedenen Erscheinungsformen (Redefreiheit, Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit). Im Hinblick auf die Prozesse, die in den letzten Jahren und auch kürzlich in der Sowjetunion und andern kommunistischen Staaten gegen Schriftsteller geführt worden sind, scheint mir die Erörterung der Pressefreiheit besonders aktuell zu sein.

Verfassungsrecht und -wirklichkeit verschieden

Die Pressefreiheit ist, wie Sie wissen werden, geschaffen worden als Bollwerk gegen die Zensur. Unvereinbar mit der Pressefreiheit, ja geradezu ihre Negation, sind die Zensur sowie andere von der Verwaltung angeordnete Massnahmen, wie die Konfiskation oder das Verbot von Druckschriften und Einziehung verbotener Bücher, Zeitungsverbote usw. Hier klaffen nun in der Sowjetunion Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit auseinander. Was in der Sowjetunion an Zeitungen und Zeitschriften, Büchern und Broschüren erscheint, steht unter Vor- und Nachzensur. Und dies, obwohl die gesamte periodische Presse, mag sie politisch, wissenschaftlich oder künstlerisch sein, Monopol des Staates, der Partei oder der von der Partei kontrollierten Organisationen ist. Jede Zeitung und jede Zeitschrift ist Organ einer der in Artikel 126 der Verfassung genannten gesellschaftlichen oder staatlichen Organisationen und Institutionen der Werktätigen.

Die Presseerzeugnisse werden sowohl vom Staat als auch von der Partei kontrolliert. Die Staatskontrolle wird ausgeübt von der «Hauptverwaltung für die Angelegenheiten der Literatur und des Verlagswesens». Eine erste Genehmigung der «Hauptverwaltung» ist nötig, wenn ein Manuskript in Druck geht. Und eine zweite Genehmigung ist erforderlich, wenn das Manuskript gedruckt die Druckerpresse verlässt: das Druckerzeugnis wird dann auf seine Uebereinstimmung mit dem Manuskript kontrolliert. Es liegt also eine doppelte Vorzensur vor. Die Richtlinien, nach welchen die «Hauptverwaltung» die Vorzensur auszuüben hat, sind in zahlreichen Verordnungen niedergelegt.

Neben der Staatskontrolle gibt es, wie ich bereits gesagt habe, die Kontrolle durch die Partei. Mit der von der Partei ausgehenden Presse-Lenkung und Presse-Ueberwachung ist eine Abteilung des Zentralsekretariates der Partei betraut, nämlich das «Departement für Agitation und Propaganda». Dieses unterzieht den Inhalt von sämtlichen Zeitungen und Zeitschriften einer umfassenden nachträglichen Prüfung. Es wird dabei unterstützt durch die Presse-Abteilungen in den Vorständen der Parteiorganisationen unterer Stufen. Das «Departement für Agitation und Propaganda» befasst sich auch mit der Ausbildung und Auswahl der Redaktoren und ihrer Mitarbeiter. Dass die Redaktoren der eigentlichen Parteipresse von ihm oder auf seinen Vorschlag gewählt werden, versteht sich von selber. Wahrscheinlich werden aber auch die Redaktoren der Nicht-Parteipresse, also zum Beispiel der Gewerkschaftspresse, der Presse der genossenschaftlichen Verbände, auf Vorschlag des «Departements» gewählt.

Endlich bereitet das «Departement für Agitation und Propaganda» die Dekrete vor, welche vom Zentral-

komitee auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden. Aus diesen Dekreten des Zentralkomitees ergibt sich die sogenannte politische Generallinie, welche die Aeusserungsfreiheit umgrenzt, und zwar nicht nur im politischen, sondern auch im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich. Die durch die Generallinie der Partei begrenzte Meinungsäusserungsfreiheit, die Basis dieser Freiheit, ist sehr schmal. Und sie ist sehr häufig auch unsicher und wechselnd. Letzteres trifft namentlich für den Bereich der Literatur und Kunst zu, wo das Risiko einer Abirrung von der Parteilinie grösser ist als im politischen. Wir hatten das «Tauwetter» unter Chruschtschew. Diesem folgte eine Frostperiode wie aus den Schriftsteller-Prozessen der letzten Zeit ersichtlich ist.

Was regimefeindlich, ist strafbar

Diese Schriftsteller-Prozesse haben insbesondere auch, worauf ich abschliessend hinweisen möchte, die strafrechtlichen Schranken der Meinungsfreiheit deutlich gemacht. Was immer sich als «sowjetfeindliche Agitation und Propaganda» etikettieren lässt, kann strafrechtlich verfolgt werden. Sinjawska wurde zu sieben Jahren, Daniel zu fünf Jahren Freiheitsentziehung verurteilt, weil das Gericht annahm, sie hätten in ihren Werken «verleumderische Unwahrheiten, welche die sowjetische staatliche und gesellschaftliche Ordnung in üblen Ruf bringen können», verbreitet. Es berief sich auf Artikel 70 des Strafgesetzbuches von Grossrussland, also der grössten Unionsrepublik. Ich selbst habe die Werke von Sinjawska und Daniel gelesen und kann nur sagen: Nach meinem Wissen, nach meinen Informationen über die Situation in der Sowjetunion waren sie absolut objektiv. Aber in den Augen der Zensur, in den Augen des Gerichtes enthielten sie Unwahrheiten, «welche die sowjetische staatliche und gesellschaftliche Ordnung in üblen Ruf» brachten.

Zu den wichtigsten Grundrechten, welche die Verfassungen rechtsstaatlicher Demokratien gewährleisten, gehört die Eigentumsfreiheit oder die Eigentumsgarantie. Auch die Sowjetverfassung kennt eine solche, doch ist ihre Tragweite naturgemäß geringer als bei uns, weil sich das wirtschaftliche Geschehen in der Sowjetunion im Rahmen einer zentralen Verwaltungswirtschaft, einer Staatswirtschaft, abspielt. Nach Artikel 4 der Sowjetverfassung bilden das «sozialistische Wirtschaftssystem» und das «sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln» die ökonomische Grundlage der UdSSR. Artikel 10 der Verfassung gewährleistet nun das persönliche Eigentumsrecht der Brüder an ihren Arbeitseinkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Nebenwirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltungsgegenständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und Komforts. Ebenso wird das Erbrecht am persönlichen Eigentum garantiert.

Wo gilt das Erbrecht und wo nicht?

Die Aufzählung der Gegenstände, an denen persönliches Eigentum begründet werden kann, ist minuziös und abschliessend. Sucht man nach einem Generalnenner für

dieselben, so wird man am ehesten sagen können, der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz beschränke sich auf Gegenstände des persönlichen Gebrauchs und Verbrauchs. Artikel 10 schliesst allerdings die Einbeziehung von Produktionsmitteln in die Eigentumsgarantie, also in die individuelle Eigentumsgarantie, nicht völlig aus. Denn Geld und Spareinlagen wie auch die häusliche Nebenwirtschaft sind Produktionsmittel im Sinne der marxistischen Wirtschaftstheorie. Unzulässig ist allerdings die Begründung von Privateigentum an Produktionsmitteln, welche wesensmässig nur unter Verwendung fremder Lohnarbeiter im Produktionsprozess eingesetzt werden können. Also etwa ein grösserer Handwerksbetrieb oder eine Gärtnerei, die nur unter Zuhilfenahme mehrerer Beschäftigter betrieben werden kann. Das ist dann schon «Kapitalismus».

Keinen verfassungsrechtlichen Schutz geniessen auch solche Gebrauchsgegenstände, die zur Gewinnerzielung unter Einbruch in das staatliche Wirtschaftsmonopol verwendet werden können. So ist dem Sowjetbürger nicht verboten, so viele Personenwagen anzuschaffen, wie er nur will oder kann, sofern er sie ausschliesslich für seine persönliche Bequemlichkeit verwendet. Unzulässig wäre es aber, wenn er mit diesen seinen Autos, an welchen er Privateigentum begründen darf, fremde Personen befördern und sich dafür entschädigen lassen würde. Artikel 10 erwähnt als Objekt privaten Eigentums auch das Wohnhaus. Ein echtes und dauerndes Eigentum an einem Wohnhaus kann der Sowjetbürger erst seit dem Jahre 1948 erwerben, und zwar aufgrund eines Ukas vom 26. August 1948 über «Das Recht der Bürger auf Errichtung und Ankauf individueller Wohnhäuser».

Dieser Ukas — Ukas ist ein Erlass des Parlamentspräsidiums; das Parlamentspräsidium hat gesetzgeberische Befugnisse — sieht die Möglichkeit vor, dass jeder, der es vermag, auf einer ihm vom Staat unentgeltlich zugewiesenen Parzelle ein Wohnhaus von maximal 5 Zimmern zu errichten oder zu kaufen. Um aber eine die blosse Komfortgrenze überschreitende Kapitalbildung zu verhindern, darf sich gleichzeitig nur ein Wohnhaus im Besitz einer Familie befinden. Ebenso dürfen Hausverkäufe durch die gleiche Familie nur einmal im Laufe dreier Jahre vorgenommen werden, um die Möglichkeit spekulativen Kaufes oder Verkaufes zu unterbinden. Ganz beschränkt ist auch eine Vermietung möglich, jedoch nur zu niedrigsten Mietzinsen. Liegt ein Mietzins etwas höher als ganz tief, wird er als arbeitsloses Einkommen betrachtet, und ein solches arbeitsloses Einkommen ist illegal. Und die Sanktion für die Erziehung des arbeitslosen Einkommens besteht in der Konfiskation des Hauses.

«Gesellschaft» kontra Familie

Ich möchte beiläufig erwähnen, dass in den letzten Jahren eine gegenläufige Entwicklung eingesetzt hat. Von 1948 an haben sehr viele Sowjetbürger, wer immer es konnte, sich Häuser bauen lassen. Und die Staats- und Parteiführung kam zur Einsicht, dass diese Häuser das Familien-Zusammengehörigkeitsgefühl fördern würden, und eine Förderung dieses Zusammengehörigkeitsgefühls ist unvereinbar mit den gesellschaftlichen

Funktionen des Menschen: Die Familie entzieht den Menschen der Gesellschaft. Ich komme noch auf diesen Punkt zurück! Und es hat eine systematische Kampagne gegen das Privateigentum eingesetzt, das an sich noch immer möglich ist. Man hat dann die Grösse der Häuser nachgemessen; die Nutzfläche durfte nicht mehr als 60 m² betragen. Und wo immer diese Nutzfläche von 60 m² überschritten war, hat man die Häuser enteignet. Es gab Parteidiktatoren, die bauten sich zwei- oder dreigeschossige Häuser mit einer Nutzfläche von 100 m² oder 200 m² und mehr, und dagegen ist man vor ungefähr drei oder vier Jahren sehr forscht vorgegangen.

Meine Damen und Herren, es wäre, wie ich glaube, wenig sinnvoll, wenn ich Ihnen anhand weiterer Beispiele den nach unserer Betrachtungsweise illusorischen Charakter der Grundrechte in kommunistischen Staaten nachweisen würde. Wichtiger scheint mir, eine Erklärung dafür zu suchen und zu geben, warum dem so ist und warum es nicht anders sein kann. Das heißt: warum für Grundrechte im westlich-abendländischen Verständnis in den heutigen verfassungsrechtlichen Ordnungen der kommunistischen Staaten einfach kein Raum ist.

Der kommunistische Staat von heute basiert ideengeschichtlich auf dem Historischen Materialismus. Darnach ist die Menschheitsgeschichte ein mit naturgesetzlicher Notwendigkeit verlaufender Prozess. Dieser Prozess vollzieht sich in einer Reihe von Klassenkämpfen um die Beherrschung der ökonomischen Basis der Gesellschaft. Als letzte im Geschichtsablauf auftretende Klasse ist die Arbeiterklasse geführt von ihrem Vortrupp: der kommunistischen Partei, Vollstreckerin dieses geschichtlichen Gesetzes. Daher ist es, wie Stalin schrieb, die kommunistische Partei, die, ausgerüstet mit der wissenschaftlichen Theorie und aufmerksam die Erfahrungen der Praxis auswertend, die objektiven Tendenzen der Wirklichkeit allseitig und gründlich erkennt und auf dieser Grundlage das zielstrebig Schaffen der Volksmassen lenkt und organisiert. Die kommunistische Partei beansprucht also ein Erkenntnismonopol.

Warum «revolutionäre Diktatur»?

Zweitletzte Phase der Menschheitsgeschichte ist die kapitalistische Gesellschaft und ihr Staat. Letzte Etappe: die klassenlose, staatsfreie kommunistische Gesellschaft. Zwischen diesen beiden letzten Phasen der Menschheitsgeschichte liegt die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andere. Für diese revolutionäre Umwandlung benötigen die geschichtsvollstreckende Arbeiterklasse und ihr Vortrupp, die kommunistische Partei, noch einen Staat. Der Staat der Übergangsperiode kann nichts anderes sein als die «revolutionäre Diktatur des Proletariats». Der Ausdruck findet sich zum erstenmal in einem Brief von Marx vom Mai 1875. Den Verlauf der Ereignisse in der Übergangsperiode zwischen kapitalistischer und staatsfreier kommunistischer Gesellschaft beschreibt Engels im «Anti-Dühring» wie folgt — es handelt sich hier um einen der fundamentalsten Texte der kommunistischen Lehre:

«Das Proletariat ergreift die Staatsgewalt und verwandelt die Produktionsmittel zunächst in Staats-eigentum. Aber damit hebt es sich selbst als Prole-

tariat, damit hebt es alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze auf und damit auch den Staat als Staat. Indem er, der Staat, endlich tatsächlich Repräsentant der ganzen Gesellschaft wird, macht er sich selbst überflüssig. Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, sobald mit der Klassenherrschaft und dem in der bisherigen Anarchie der Produktion begründeten Kampf ums Einzeldasein auch die daraus entspringenden Kollisionen und Exzesse beseitigt sind, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, nämlich den Staat, nötig macht. Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt, die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft, ist zugleich sein letzter selbständiger Akt als Staat. Das Eingreifen einer Staatsgewalt in gesellschaftliche Verhältnisse wird auf einem Gebiete nach dem andern überflüssig und schlafft dann von selbst ein. An die Stelle der Regierung über Personen tritt die Verwaltung von Sachen und die Leitung von Produktionsprozessen. Der Staat wird nicht abgeschafft, er stirbt ab.»

Mit dem Absterben des Staates vollzieht sich, wie Engels an anderer Stelle schreibt, der Sprung der Menschheit aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit. Dieses Endziel der staatsfreien, klassenlosen Gesellschaft ist in der kommunistischen Staatslehre bis heute nicht aufgegeben worden, obwohl die Staatsmacht in den kommunistischen Staaten eine Ausdehnung und eine Intensität erreicht hat wie nirgends sonst. Sie hat sich zur Staatsallmacht gestaltet. Warum? Marx und Engels waren der Meinung, es genüge, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu ändern, insbesondere durch die Verstaatlichung oder Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel, und die daraus resultierende Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Die Menschen würden dann ihre durch den Kapitalismus erzeugten Laster und Schwächen allmählich automatisch abstreifen.

Auch Lenin glaubte zunächst, dass die Menschen sich daran gewöhnen würden, die elementaren Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens ohne Anwendung staatlicher Macht einzuhalten. Eine freiwillige, von jedem Zwange gelöste Pflichterfüllung würde das Verhalten des endgültig befreiten Menschen in der kommunistischen Gesellschaft regeln. Die heutige kommunistische Lehre aber hat diesen Standpunkt verlassen. Sie hat erkannt, dass die Veränderung der Verhältnisse nicht ausreicht, Wesen und Charakter des Menschen zu ändern. Darum ist dem Staate aufgegeben, eine Kulturrevolution durchzuführen, womit gemeint ist, es sei Aufgabe des Staates, die noch vorhandenen bürgerlichen oder kleinbürgerlichen Bewusstseinsreste zu beseitigen — eine Bewusstseinsänderung zu bewirken.

Die zwei Aufgaben des Staates

Der kommunistische Staat hat demnach zwei Aufgaben: eine wirtschaftlich-organisatorische und eine kulturell-erzieherische. Die wirtschaftlich-organisatorische Arbeit soll wie Wirtschaft, die kulturell-erzieherische Arbeit

soll den Menschen «in Richtung auf die ökonomischen und anthropologischen Voraussetzungen des Kommunismus umformen» — so schreiben kommunistische Autoren. Dem Individuum muss beigebracht werden (wie es ein kommunistischer Theoretiker der «DDR» ausdrückte), «alle wesentlichen individuellen Lebensaktivitäten als unmittelbar gesellschaftliche Lebensaktivitäten zu organisieren». Und daher dieser Druck des Staates im Sektor der Erziehung, daher diese Anstrengungen, den Menschen mit Einsetzung staatlicher Mittel (bis zum Terror) umzuformen.

In diesem Zusammenhang mag Sie interessieren, wie mit der Kategorie von Mitmenschen verfahren wird, um deren Nacherziehung Sie sich in Ihren Anstalten und Heimen bemühen, soweit Volljährige bei Ihnen eingewiesen werden. Die wichtigsten Unionsrepubliken haben seit Jahren sogenannte Parasitengesetze. So steht zurzeit in der grössten Unionsrepublik der UdSSR ein Erlass vom 15. Mai 1961 in Kraft «Ueber die Verschärfung des Kampfes gegen Personen, die sich einer gesellschaftlich nützlichen Arbeit entziehen und einen gesellschaftlich schädlichen, parasitären Lebenswandel führen». Der Titel des Erlasses ist so umständlich formuliert! Er bestimmt in Artikel 1, dass volljährige und arbeitsfähige Bürger, die ihrer wichtigsten, in der Verfassung niedergelegten Pflicht, ehrlich nach ihren Fähigkeiten zu arbeiten, nicht nachkommen, sich einer «gesellschaftlich nützlichen Arbeit» entziehen, nicht erarbeitete Einkünfte aus der Nutzung von Grundstücken, Wohnraum oder Automobilen ziehen oder andere gesellschaftswidrige Handlungen begehen, die es ihnen erlauben, einen parasitären Lebenswandel zu führen, für die Dauer von zwei bis fünf Jahren unter Konfiskation des nicht durch die Arbeit erworbenen Vermögens an eigens dafür bestimmte Orte umgesiedelt und zur Arbeit verpflichtet werden.

«Vergesellschaftung» der Rechtspflege

Diese Massnahme kann richterlich verfügt werden. Sie kann aber auch von Belegschaften, Werkabteilungen, Kolchosen, Kolchosen-Brigaden usw., denen die beschuldigten Parasiten angehören, angeordnet werden. Belegschaften, Werkabteilungen, Kolchosen-Bridagen sind also befugt, diese schweren, die persönliche Freiheit auf ein Menschenrecht einschränkende Sanktion zu verhängen! Sie fällen als Organe der Gesellschaft, nicht des Staates, ein sogenanntes gesellschaftliches Urteil. Und in dieser «Vergesellschaftung» der Rechtspflege äussert sich das von den Kommunisten angestrebte «Absterben des Staates», von dem ich vorher gesprochen habe.

Es liegt auf der Hand, dass die mit Umsiedlung und Zwangsarbeit bedrohten gesetzlichen Tatbestände, also etwa gesellschaftswidrige Handlungen, welche die Führung eines parasitären Lebenswandels erlauben, Kautschuk-Paragraphen sind. Sie leisten der Ermessensüberschreitung und dem Ermessensmissbrauch Vorschub. Sie erfahren denn auch in den Kreisen der Sowjetjuristen eine sehr scharfe Kritik. Auch der Oberste Gerichtshof der UdSSR sah sich veranlasst, in seinen Richtlinien vom 18. März 1963 die Anwendung der Parasitengesetze zu rügen. Er führte unter anderem

folgendes aus: Die Parasitengesetze seien in vielen Fällen ein willkommenes Instrument zur Aussiedelung unerwünschter Personen, ohne dass versucht werde, diese Personen zu veranlassen, eine gesellschaftlich nützliche Arbeit aufzunehmen. Immer häufiger würden Verurteilungen von arbeitsunfähigen Personen, die eine Lizenz zur Betreibung eines Gewerbes besäßen, auf die Vorschriften der Parasitengesetze gestützt. Die Urteile und Beschlüsse, die auf Aussiedelung lauteten, seien cft unzulänglich begründet. Die Verteidigungsvorbringen der Betroffenen würden nur in den seltensten Fällen sachlich widerlegt. Feststellungen darüber, worin das gesellschaftswidrige Verhalten der Verurteilten bestanden habe, fehlten oft ganz. Dies alles aus den Richtlinien des Obersten Gerichtshofes der Sowjetunion!

Die Objektivität gebietet zu sagen, dass der Willkür der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in neuerer Zeit gewisse Grenzen gezogen worden sind. Denn die gesellschaftlichen Urteile müssen nunmehr durch den örtlichen Sowjet, also durch den Gemeinde- oder Stadtrat, geprüft und bestätigt werden. Auch steht der Staatsanwaltschaft das Recht zu, Parasitenfälle anstatt den gesellschaftlichen Rechtspflegeorganen, also den Belegschaften, den Werkabteilungen, den Kolchosen-Brigaden, den Volksgerichten zuzuweisen. Eine andere Institution der gesellschaftlichen Rechtspflege sind die sogenannten Kameradschaftsgerichte, zusammengesetzt aus Angehörigen eines Fabrik- oder Handelsunternehmens, einer Kolchose oder einer Verwaltungsabteilung. Die Sanktionen, welche die Kameradschaftsgerichte verhängen können, sind allerdings erheblich milder als diejenigen, welche die Parasitengesetze vorsehen.

Nach der einschlägigen Verordnung für Kameradschaftsgerichte sind folgende Sanktionen zulässig: Verwarnung oder öffentlicher Tadel, Verweis mit oder ohne Veröffentlichung in der Presse, Geldstrafen bis zu 10 Rubel, Antrag an den Arbeitgeber auf Zuweisung einer schlechter bezahlten Arbeit oder Entlassung. In die Kompetenz der Kameradschaftsgerichte fallen folgende Tatbestände: Verletzungen der Arbeitsdisziplin (Zuspätkommen, Arbeitsversäumnisse ohne triftigen Grund, Betrunkensein, unwürdiges Benehmen auf öffentlichen Plätzen und bei der Arbeit, Vernachlässigung der Kindererziehung, Beleidigungen, geringfügige Diebstähle und Körperverletzung, vorsätzlicher Missbrauch von Maschinen und Werkzeugen für persönliche Zwecke). Was so die gesellschaftsschädigenden Vergehen oder Verhaltensweisen sind, bestimmt natürlich die Partei.

Mehr Rechtlichkeit seit Stalin

Wenn auch die Grundrechte in den Verfassungen kommunistischer Staaten dem Individuum nicht denjenigen Schutz gewähren, der ihm nach dem Sinn und Wesen der Grundrechte zukommen sollte, so ist doch zu sagen, dass sich Bürger und Einwohner der meisten kommunistischen Staaten Europas heute einer höheren Rechtsicherheit erfreuen als zur Zeit Stalins. Die Entstalinisierung hat dem Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit, der schon immer bestanden hat, aber nie beachtet worden ist, einen gewissen vertieften Gehalt verliehen. Obwohl dieser Grundsatz der sozialistischen Gesetzlichkeit mit unserem Legalitätsprinzip nicht durchwegs

identisch ist, beinhaltet er doch auch in erster Linie das Postulat gesetzmässiger Verwaltung und Rechtssprechung. Das Prinzip der Gesetzlichkeit hat, wie Sie alle wissen, eine besondere Ausprägung im Strafrecht erfahren, nämlich durch die Regel: *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung können nur die im Strafgesetz genau umschriebenen Handlungen oder Unterlassungen sein. Die Bestrafung des Täters muss nach Strafmaß und Strafart dem Gesetz entsprechen. Eine gesellschaftsgefährliche oder sonst zu missbilligende Handlung darf nicht aufgrund bloss analoger Anwendung passender Strafvorschriften verfolgt und bestraft werden. Das ist das sogenannte Analogie-Verbot.

Ein solches Analogie-Verbot kannte die Sowjetunion früher nicht. Es hat erst aufgrund der vom 20. Parteitag 1956 beschlossenen Rechtsreform im Sowjetstrafrecht Eingang gefunden. Ebenso wird nunmehr, im Gegensatz zu früher, das Verbot rückwirkender Strafgesetzgebung trotz gelegentlicher Missachtung grundsätzlich anerkannt und respektiert. Analogie-Verbot und Verbot rückwirkender Strafgesetzgebung sind Normen von menschenrechtlichem Rang. Sie figurieren auch in der UNO-Deklaration der Menschenrechte und in der europäischen Menschenrechtskonvention.

Im Zuge der erwähnten Rechtsreform wurde dann auch neu vorgeschrieben, dass nur der Richter strafen kann, eine Strafe verhängen darf.

Damit wurde das Justizmonopol der Strafgerichte, abgesehen von den Gesellschaftsgerichten, wiederhergestellt, das im Jahre 1937 durch die Einführung der Strafkommissionen des Innenministeriums stark erschüttert worden war. Es handelt sich um jene Ihnen sicherlich bekannten Kommissionen, die aufgrund eines Polizei-Dossiers einen politisch unerwünschten Bürger, ohne ihn anzuhören, bis zu fünf Jahren in ein Arbeitslager schicken konnten. Man mag beifügen, dass das Thema der Arbeitslager vor dem Kriege in Europa heiss umstritten war. Es gab kommunisten- und russlandfreundliche Leute, die behaupteten, das könne nicht stimmen. Und letzte Gewissheit, ob in Russland solche Zwangsarbeitslager wirklich bestünden, hatte man nicht.

In den Vereinigten Staaten wusste man darüber besser Bescheid: Die Amerikaner haben festgestellt, dass im Jahre 1937 in der Sowjetunion eine Verordnung erlassen wurde, wonach der Bau sämtlicher Elektrizitätswerke dem Innenministerium, also dem Polizeiministerium, übertragen wurde. Und sämtliche Elektrizitätswerksbauten waren auszuführen mit unentgeltlichen Arbeitskräften. Infolgedessen war es für die Verwaltung nötig, die für den Aufbau der Elektrizitätswirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte via Einweisung in diese Zwangsarbeitslager zu beschaffen. Und diese Aufgabe war diesen Strafkommissionen überbunden, die jetzt abgeschafft worden sind.

Im Strafprozess wurden die Verteidigungsrechte des Angeklagten verbessert. Wichtig ist hier vor allem, dass, wenn auch in abgeschwächter Form, die sogenannte Unschuldsvermutung ins Strafgesetz aufgenommen wurde. Vorher gab es im sowjetischen Strafrecht keine gesetzlich festgelegte Unschuldsvermutung, und es oblag in der Regel der Beweis dem Angeklagten oder dem Angeklagten, dass er die ihm zur Last geleg-

ten Handlungen nicht begangen habe. Eine gewisse Stärkung erfuhr die Unabhängigkeit der Richter, für die allerdings immer noch das Prinzip der Parteilichkeit im Sinne der Parteigebundenheit gilt. Das Gesetz parteilich anwenden, wozu also der Richter verpflichtet ist, heisst nach einem Wort von Hilde Benjamin, der früheren Justizministerin der «DDR», es so anzuwenden, «wie es der Auffassung der Mehrheit der Werk-tätigen und damit den Zielen der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung entspricht».

Abgeschafft wurde auch die früher in den meisten kommunistischen Staaten früher übliche direkte Einwirkung der Partei auf die Gerichte, also der Partei auf den Gang eines konkreten Gerichtsverfahrens. Man hat heute in der Sowjetunion ausdrückliche Anordnungen getroffen, und zwar handelt es sich um Verordnungen des Zentralkomitees der Partei, dass die Parteiorganisationen unterer Stufen sich nicht mehr in den Ablauf eines Prozessverfahrens direkt einschalten dürfen. Die Parteiorganisationen höherer Stufen jedoch haben sich dieses Recht anscheinend noch immer gewahrt...

In allen diesen Neuerungen, meine Damen und Herren, spiegelt sich der Umwandlungsprozess wider, den die sowjetische Gesellschaft in den vergangenen Jahren durchgemacht hat, mit der Heranbildung neuer Gesellschaftsschichten, einer Veränderung der Sozialstruktur, der Hebung des Lebensstandards — mit alledem verstärkten sich auch die Forderungen der Bevölkerung nach grösserer Rechtssicherheit und nach stärkeren Garantien gegenüber willkürlichen Uebergriffen des Staates und seiner Sicherheitsorgane. Noch sind die kommunistischen Verfassungen nicht auf die freie, selbstverantwortliche Persönlichkeit zugeschnitten. Noch orientieren sich Recht und Politik am kommunistischen Menschenbild. Doch hat unverkennbar eine gegenläufige Entwicklung eingesetzt — eine Entwicklung, in deren Ablauf der Mensch sich der Fesseln entledigen wird (ich bin davon überzeugt), die die volle Entfaltung seiner Persönlichkeit hemmen.

Eine starke Triebkraft der wirtschaftlichen Leistung ist das Streben nach Eigentum. Es ist darum ein bedeutendes politisches Ziel, möglichst vielen Menschen die Eigentumsbildung in eigener freier Verfügung zu ermöglichen. Nur Eigentum gewährleistet persönliche Sicherheit und geistige Unabhängigkeit. Wohlstand und Eigentum machen den Weg frei zu Bildung und Wissen. Sie sichern der Kultur und der Zivilisation eine immer breitere Basis.

Prof. Dr. Ludwig Erhard